

Statistisches Bundesamt
VIII D

Bonn, 24. August 2005

Leitfaden zur
faktischen Anonymisierung
(§ 16 Abs. 6 BStatG)
statistischer Einzelangaben
aus der Zeitbudgeterhebung 2001/02

I. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden regelt ausschließlich die faktische Anonymisierung von Einzelangaben aus der Zeitbudgeterhebung (ZBE) 2001/02 entsprechend den Anforderungen des § 16 Abs. 6 BStatG. Die Anonymisierungsmaßnahmen des Leitfadens sind aus den Empfehlungen abgeleitet, die auf der Basis des Forschungsprojekts "Entwicklung eines anonymisierten Mikrodatenfiles für wissenschaftliche Zwecke (faktische Anonymisierung gemäß § 16 Abs. 6 BStatG)" aufgestellt wurden.

II. Leitfaden zur faktischen Anonymisierung von Einzelangaben aus der Zeitbudgeterhebung 2001/02

1. Direkte Identifikatoren (wie Haushalts- und sonstige Ordnungsnummern) und Hilfsmerkmale (wie Name, Geburtsdatum) werden nicht weitergegeben.
2. Die Anordnung der Datensätze des zu übermittelnden Datenbestandes ist systemfrei.
3. Es wird nur eine zufällig gezogene Substichprobe (95%-Unterstichprobe der Haushalte) weitergegeben.
4. Als Regionalgliederung werden die Gebietsstände früheres Bundesgebiet und neue Länder weitergegeben.

5. Haushalte mit 9 und mehr Personen werden nicht weitergegeben.
6. Vergröberung/Zusammenfassung von sehr gering besetzten Merkmalsausprägungen (beim Alter zum Beispiel Zusammenfassung ab 81 Jahren und älter). Variablen, die aus Anonymisierungsgründen verändert wurden, sind im Datenbestand besonders gekennzeichnet (Namenszusatz „x“).

III. Allgemeine Bestimmungen bei Mehrfachbezug bzw. -anforderungen

1. Der Datenempfänger darf die übermittelten Einzelangaben gleichzeitig für mehrere wissenschaftliche Vorhaben nutzen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.